



- Ab den 1990er Jahren wird in vielen Ländern die Videoüberwachung öffentlicher Räume (insb. hot spots) eingeführt
 - Ausnahmeerscheinung: England/Wales, allein in London sind ca. 500.000 Videokameras installiert
- Grundlagen (Annahmen)
 - Erhöhung des Entdeckungsrisikos (Strafverfolgungsrisikos)
 - Rational choice
 - Effiziente Strafverfolgung
 - Beschaffung von Beweismitteln
 - Keine Verlagerung in nicht überwachte Räume



- Eingriff in das Persönlichkeitsrecht (informationelle Selbstbestimmung)
 - Bildübertragung
 - Bildübertragung und Speicherung

- Regelung in Polizeigesetzen der Länder sowie im Datenschutzrecht
 - Prüfungsmaßstäbe (Bestimmtheit, Verhältnismäßigkeit, Gesetzgebungskompetenz)

- Kompetenz
 - Sicherheit
 - Strafverfolgungsvorsorge (Sicherung von Beweismitteln)

§21 Polizeigesetz Baden Württemberg



- (2) Der Polizeivollzugsdienst kann in den in § 26 Abs. 1 Nr. 3 genannten Objekten oder in deren unmittelbarer Nähe Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, diese Objekte oder darin befindliche Sachen gefährdet sind.
- (3) Der Polizeivollzugsdienst oder die Ortspolizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.



- **§ 18 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume**
 - (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) sowie die Verarbeitung der dadurch erhobenen personenbezogenen Daten ist zulässig, soweit dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts im Einzelfall erforderlich ist,
 - 1. um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich in öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Amtsgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder
 - 2. um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen
 - zu schützen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.



- §4 Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
 - Zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen
 - Zur Ausübung des Hausrechts
 - Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke
- erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen
- Bei der Videoüberwachung von
 - 1. öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder
 - 2. Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs
 - gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhaltigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse.



- [VGH Baden-Württemberg](#) · Videoüberwachung Mannheim (Kriminalitätsschwerpunkte), Urteil vom 21. Juli 2003 · Az. 1 S 377/02
- BVerfG, 1 BvR 2368/06
- BVerwG Videoüberwachung Reeperbahn 2012
<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=250112U6C9.11.0>
- OVG Lüneburg , Urteil vom 07.09.2017 - 11 LC 59/16



- Videoüberwachung im öffentlichen Raum greift in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein
- Videoüberwachung bedarf deshalb einer gesetzlichen Grundlage
- Beurteilung der Intensität des Eingriffs
 - Anlasslose/verdachtslose Aufnahme mit großer Streubreite
 - Vorbereitung von staatlichen Eingriffen
 - Lenkungscharakter (Beeinflussung von Verhalten)
- Verhältnismäßigkeitsprüfung
 - Hinweis auf Kameras
 - Dauer der Speicherung und Löschung
 - Genaue Regelung des Zugangs zu den Daten



- Cerezo, A.: CCTV and crime displacement: A quasi-experimental evaluation. *European Journal of Criminology* 10(2013), S. 222-236.
- Eingeführt 2007 in einem Innenstadtdistrikt mit hoher Geschäftsdichte (17 Kameras)
- Ziel: Reduzierung von Strassenkriminalität
 - Platzierung der Kameras auf der Grundlage von Polizeidaten
- Fragestellungen
 - Reduziert sich Strassenkriminalität nach Einführung der Videoüberwachung?
 - Kommt es zu Verlagerungs-, Verdrängungseffekten?
 - Erhöht sich das Sicherheitsgefühl?



- Quasi-experimentelles Design
 - Experimentalgruppe: Raum (Strassen) mit Videokameras
 - Kontrollgruppe 1: Vergleichbarer Raum (in Malaga) ohne Videokameras
 - Kontrollgruppe 2: Jeweils angrenzende Räume (an Experimentalgruppe und Kontrollgruppe 1)
- Vergleich Vorher-Nachher
 - 1 Jahr vor Einführung bis 1 Jahr nach Einführung
- Daten
 - Polizeidaten (in den jeweiligen Räumen 2006 – 2008 registrierte Straftaten)
 - Befragung Bewohner (vorher-nachher)
 - Befragung Geschäftsinhaber

Ergebnisse



Räume	Daten	Vorher	Nachher	Differenz
Exp. Raum	Polizei	982	963	-19 (-1,9%)
Angrenzend	Polizei	755	852	+110 (+14,6%)
Kontrollraum	Polizei	560	622	+62 (+11,1%)
Angrenzend	Polizei	751	740	-11 (-1,4%)
Exp. Raum	Opfer 1 Jahr			-3,6%
Angrenzend	Opfer 1 Jahr			-0,9%
Kontrollraum	Opfer 1 Jahr			+0,9%
Angrenzend	Opfer 1 Jahr			+0,8%
Exp. Raum	Krim-Furcht	3,13	3,11	-0,02
Kontrollraum	Krim-Furcht	3,44	3,33	-0,11
Exp. Raum	Krim Perzeption	2,72	2,67	-0,05
Kontrollraum	Krim Perzeption	3,13	3,11	-0,03



- Dezember 2018. In Mannheim werden künftig zentrale Plätze und Straßen mit Videogeräten überwacht, 76 an der Zahl. Eine europaweit neuartige Software erkennt offenbar unnatürliche Bewegungen von Menschen.
 - Ein junger Mann geht auf einer Straße in Mannheim rasch auf einen Passanten zu und rempelt ihn rüde an – der wiederum wehrt sich sofort und tritt den Angreifer brutal in den Bauch, bis dieser zu Boden geht. Auf einem großen Bildschirm im Führungs- und Lagezentrum der Mannheimer Polizei werden die beiden Personen plötzlich von einem roten Rechteck umrandet, denn eine Kamera mit neuer Software erkennt aufgrund ihrer eingepflegten Algorithmen, dass es sich um unnatürliche Bewegungen handelt



- Einsatzbereich: Busse, Bahnen
- Videoüberwachung
- Bei „ernsthaften“ Vorfällen werden die Bilder dauerhaft gespeichert und gleichzeitig auf den im Fahrzeug befindlichen Monitoren abgespielt

- Ziele:
 - Aktivierung sozialer Kontrolle
 - Strafverfolgungsvorsorge
 - Abschreckung



- Welsh, B.C., Farrington, D.P. 2008. Effects of Closed Circuit Television Surveillance on Crime. Oslo: The Campbell Collaboration.
- Welsh, B.C., Farrington, D.P. 2008. Effects of Improved Street Lighting on Crime. Oslo: The Campbell Collaboration.
- Kober, M. 2010. Das Projekt „PräViteS“ beim Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Präventiver Einsatz von Videotechnik für mehr Sicherheit im Personenverkehr (PräViteS) beim VRR. Forum Kriminalprävention 10 (1), S. 1-3.
- Hempel, L., Töpfer, E. 2007. Videoüberwachung in Europa. Berlin: Technische Universität.



Gefährder und Prävention





- Gefährliche Personen (Gefährder)
- Gefährdete Personen
- Risikoräume



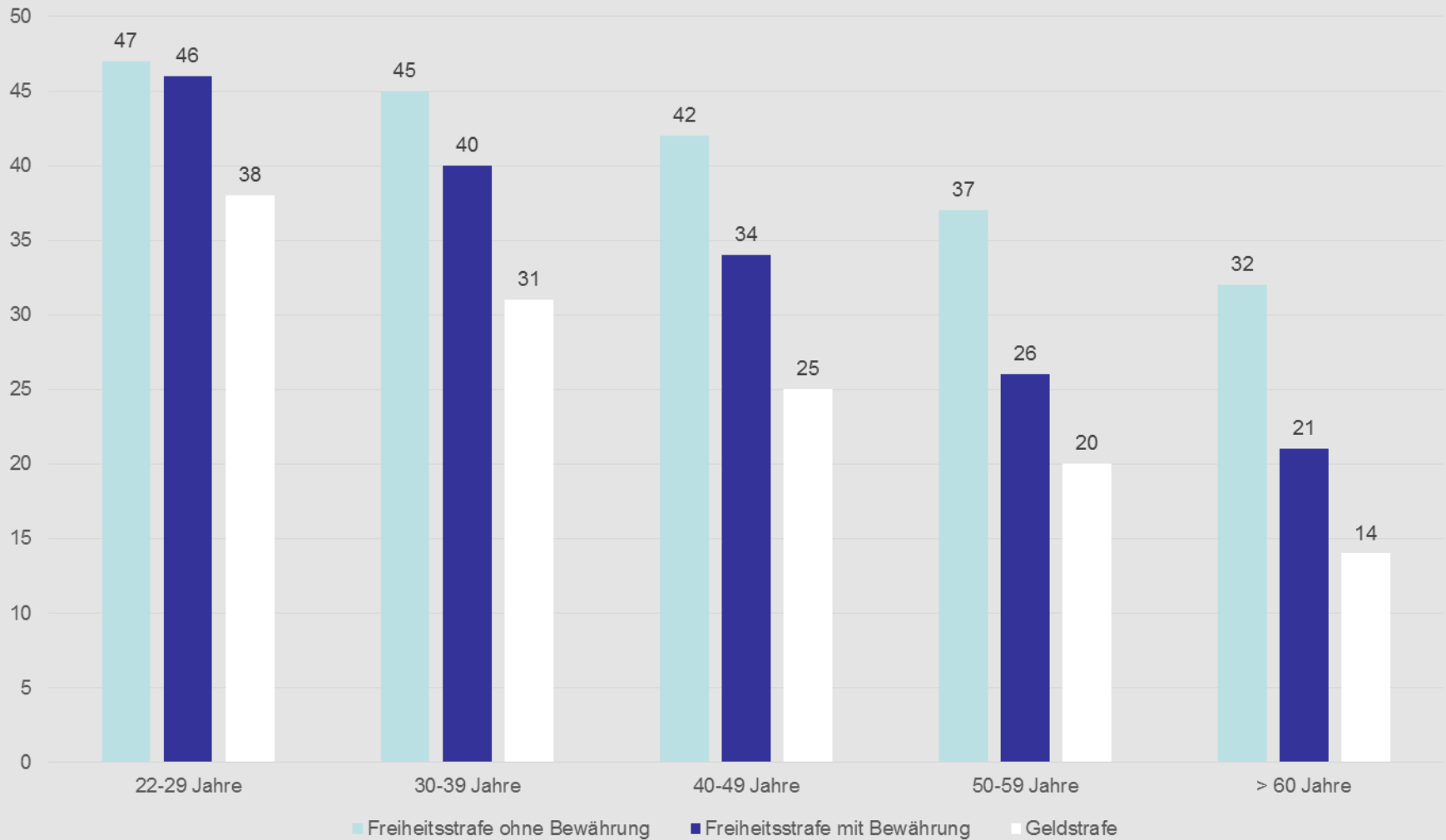
- Gefährder sind Personen, für die eine hohe Wahrscheinlichkeit der Begehung von bestimmten Straftaten angenommen wird
 - Fußballhooligans (Gewalt)
 - Häusliche Gewalt
 - Junge chronische Straftäter (Intensivstraftäter)
 - Sexualstraftäter
 - Terrorismusnahe Personen

 - Besondere Dateien (Gefährderdatei, auch DNA Dateien)
 - Besondere Maßnahmen gegenüber Gefährdern



- Baden-Württemberg
 - In das Intensivtäterprogramm werden bis zu 14-jährige Kinder aufgenommen, wenn sie durch mehr als zehn Delikte oder drei Gewalttaten aufgefallen sind. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren werden bei mehr als 20 Delikten oder fünf Gewalttaten einbezogen
- Im Jahr 2017 betreute die Polizei landesweit 351 jugendliche Intensivtäterinnen und Intensivtäter, davon 322 männliche und 29 weibliche

Rückfall nach Altersgruppen



Geburtskohorte 1970 Baden-Württemberg, deutsche Männer, 30 Jahre alt



Registrierungen	Reg. alle Delikte	Reg. Sexuelle Gewalt	N Personen
0	31	0.4	104.000
1	49	0,9	31.834
2	66	1,3	15.702
3	74	1,6	10.428
4	80	2,0	7.730
5	82	2,1	6.157
6	85	2,4	5.062
7	86	2,5	4.310
8	88	2,6	3.700
9	88	2,8	3.238
10-19	89	2,9	2.859
20-49	92	3,1	1.096
> 49	95	3,4	147

HEADS: neuer Umgang mit Gefährdern



- HEADS Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter
- “Erkenntnis, dass gerade von Sexualstraftätern mit entsprechenden Neigungen in besonderem Maße eine Rückfallgefahr ausgeht”
- Informationsverdichtung durch Zusammenfassung aller relevanten Erkenntnisse der Polizei und der Justiz (besondere Informationssysteme)



- Allgemeine Maßnahmen
 - Aufnahme in besondere Datei
 - Gespräch mit Gefährdern (Gefährderansprache)
 - Überwachung des Aufenthalts
- Besondere Maßnahmen
 - Observation
 - Gespräche mit potenziellen Opfern
 - Elektronische Überwachung (BKA Gesetz für terroristische Gefährder; StGB: für unter Führungsaufsicht stehende Sexualstraftäter)
 - (Präventivhaft)
- Evaluation (Rückfall, desistance) existiert praktisch nicht (Ausnahme Bliesener)



- Fusion (von Daten)
- Anti-Terror-Datei
 - Gemeinsames Anti-Terror Zentrum
- Aufnahme von Daten zu Personen, die als Gefahr angesehen werden